

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 31

17. Jahrgang

vom 16.12.2003

Inhaltsangabe

7/03 Beteiligungsbericht 2003 gem. § 12(3) GO NW

20

72/03 Änderung der Anlage A zur Benutzungsordnung  
und Gebührensatzung der Stadtbücherei und  
Artothek der Stadt Erfstadt vom 16.12.2003

40

73/03 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt  
Erfstadt (AGS) vom 16.12.2003

20/70

\*\*\*

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 71/03

Gemäß § 112 (3) der Gemeindeordnung des Landes NW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.  
Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen

Der Beteiligungsbericht 2003 ist

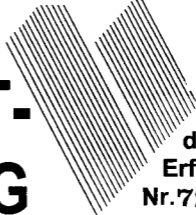
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Erftstadt-Lechenich, Bonner Str. 9 - 1, Zimmer 33, einzusehen.

Erftstadt, den 16. Dez. 03

  
(Bösche)

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr.72/03

## Änderung der Anlage A zur Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek der Stadt Erftstadt vom ..... 16. Dez. 03

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 09.12.2003 nachstehend aufgeführte Änderung der Anlage A zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek der Stadt Erftstadt beschlossen:

### Anlage A zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek der Stadt Erftstadt

#### Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben

1 Für die Benutzung der Stadtbücherei/Artothek der Stadt Erftstadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen:

Jahresgebühr pro Jahr für Erwachsene ab 16 Jahren	5,50 €
Für Kinder von 7 - 16 Jahren und für Inhaber der Erftstadt-Card	2,50 €
Familienkarte	10,50 €
Ersatzausweis	2,50 €
Leihgebühren der Artothek einschließlich Versicherungsgebühr	3,50 €
Fernleihe je Bestellung	3,00 €
Benachrichtigungsgebühr bei Vorbestellungen	0,50 €
Internet-Nutzung pro 30 Minuten	1,50 €

Fotokopien, pro Kopie	0,10 €
Computerausdruck ab der 2. Seite	0,10 €

2. Der Ersatz verlorener oder beschädigter Materialien wird wie folgt berechnet:

a) Bücher	voller Preis
Alter bis zu 1 Jahr	voller Preis
2 Jahren	80 % des Neupreises
3 Jahren	80 % des Neupreises
4 Jahren	50 % des Neupreises

b) Zeitschriften                      voller Preis

c) Cassetten                            ,00 €

d) CD's, Videos                      voller Preis

e) Disketten                            3,00 €

Bei Materialien, deren Preis nicht mehr zu ermitteln ist, wird eine Pauschale von 5,10 € berechnet.

3. Säumnisgebühren

Für Leihfristüberschreitungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

je angefangene Woche  
pro Medieneinheit                      0,50 €

nach Ablauf der dritten Woche erhöht  
sich die Säumnisgebühr auf            2,50 €  
pro ME/pro Woche

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung der Satzung der Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbücherei und Artothek der Stadt Ertfstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ertfstadt, den 16. Dez. 03

  
BÖSCHE  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 73 / 03

## 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Erftstadt (AGS) vom 1.6. Dez. 03

Der Rat der Stadt Erftstadt hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NW. S. 160), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. 2001 S. 708) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung (AES) in der Stadt Erftstadt in der Fassung vom ..... in der Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 4 Gebührensätze

In Absatz 1 werden folgende Gebührensätze geändert:

(1) Die Gebühr beträgt:

1	Restabfallbehälter (grau)	
	Behältergrundgebühr	
1.2	Abfallsack (Einpersonenhaushalte)	71,88€/Jahr
1.3	Behälter 80 l	95,40€/Jahr
1.4	Behälter 120 l	109,20€/Jahr
1.5	Behälter 240 l	155,64€/Jahr
1.6	Behälter 1.100 l	797,28€/Jahr
2.	Biobehälter (braun)	
2.2	Behälter 240 l	127,20€/Jahr

### Artikel II

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Folgender Satz wird angefügt:

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Ertstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ertstadt, den 1. 6. Dez. 03

  
BÖSCHE  
(Bürgermeister)